

Örtliche Bauvorschrift: Stellplatzsatzung für das Gebiet „Sonnenhalde“

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F.v. 08.08.1995 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F.v. 03.10.83, zuletzt geändert am 20.03.97, hat der Gemeinderat am 19.12.2000 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

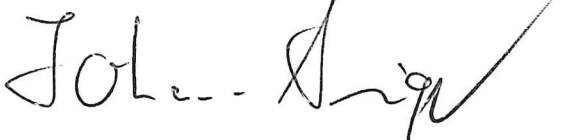
Diese Satzung gilt für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich „Sonnenhalde“. Der zugehörige Lageplan vom 11. April 2000 liegt als Anlage dieser Satzung bei.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Steinenbronn, den 19.12.2000



Johann Singer

Bürgermeister



GENEHMIGT:

BÖBLINGEN- 20. FEB. 2001

BAURECHTSAMT



Begründung zur örtlichen Bauvorschrift: Stellplatzsatzung für das Gebiet „Sonnenhalde“ vom 19.12.2000

Die Gemeinde sieht die dringende Notwendigkeit, für das Wohngebiet „Sonnenhalde“ die Stellplatzverpflichtung für 1,5 Stellplätze je WE aufzunehmen, weil:

- die Erschließungsstraße Sonnenhalde relativ eng ist und eine Sackstraße darstellt; wegen der beengten Erschließungsverhältnisse sind verkehrsgefährdende Zustände zu erwarten, wenn nicht die notwendige Zahl von Stellplätzen auf den Privatgrundstücken nachgewiesen wird; aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit Park- und Halteverbotsbereiche beschildert, um die Durchfahrt für Lastkraftwagen und Versorgungsfahrzeuge, insbesondere Müllabfuhr und Winterdienst, gewährleisten zu können;
- im Bereich der Sonnenhalde gibt es keine öffentlich ausgewiesenen Parkplätze; wegen der o. a. Probleme können auch nur wenige Kraftfahrzeuge auf zum Parken freigegebenen Flächen abgestellt werden; so ist kaum die Möglichkeit vorhanden, einen Mehrbedarf an Parkplätzen (z.B. für Besucher) abzudecken;
- höhere Stellplatzanforderungen auch durch die fortschreitende Nachverdichtung notwendig werden. Für den zusätzlich geschaffenen Wohnraum müssen die notwendigen Parkplätze nachgewiesen werden. Der Bedarf liegt über der gesetzlich vorgeschriebenen Stellplatzzahl. Damit soll auch der städtebaulichen Zielsetzung, den ruhenden Verkehr auf den Privatgrundstücken unterzubringen, Rechnung getragen werden;
- es besteht eine unzureichende Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV: die Haltestellen liegen für die Gemeindegröße relativ weit entfernt und es muss u.a. deswegen davon ausgegangen werden, dass die Haushalte i.d.R. mit mehr als einem KFZ ausgestattet sind.

Steinenbronn, den 19.12.2000



Johann Singer

Bürgermeister



GENEHMIGT:

BÖBLINGEN- 20. FEB. 2001

BAURECHTSAM

